

Was erwarten wir von der Politik? Welche strukturellen Änderungen sind auf der Landesebene NRW notwendig?

1. Forderung der Ausgestaltung der Finanzierung:

Gefordert wird eine verbindliche Finanzierung, die dem Auftrag des Angebots (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierte Beratungsstellen für Menschenhandel/Prostitution, etc.) entspricht und den tatsächlich entstehenden Bedarf refinanziert.

Ausstattungsmerkmale (Leistungen, Personalausstattung, Sachmittel) dürfen nicht in erster Linie über die Finanzierung definiert und realisiert werden. Vielmehr muss sich die Finanzierung an den auf Landesebene zu vereinbarenden Qualitätsstandards und der Konzeption des Frauenhauses/der Frauenberatungsstelle ausrichten. In diesem Sinne muss es flächendeckend Einrichtungen im Bereich der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen geben, die den besonderen Bedarfen der schutzsuchenden Frauen entsprechen; z.B. benötigen Frauen mit Seh-Behinderungen andere personelle und ausstattungstechnische Bedarfe als Frauen mit Bewegungseinschränkungen.

Gefordert werden Mindeststandards der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter*innen hinsichtlich unterschiedlicher Professionen (interdisziplinäre Teams), professioneller Ausstattungen von Büroräumen, Anzahl der Gruppenräume, digitaler Ausstattungen (Hardware, Software, support), Qualifizierung/Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitarbeiter*innen, auskömmlicher Vergütung der qualifizierten Bereitschaftsdienste am Wochenende und in der Nacht.

Aus der Perspektive der schutzsuchenden Frau muss es eine bedarfsgerechte und bürokratiefreie Finanzierung für die Betroffenen geben. Für die Frauenhäuser bedeutet es, dass **alle** Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, ohne bürokratischen Aufwand und umfangreiche Antragstellung in einem Frauenhaus Schutz und Hilfe finden können.

Aus der Perspektive der Träger muss die Finanzierung auskömmlich und gesichert sein, das bedeutet:

- Abschaffung des Projektstatus
- Dynamisierung der realen Personal- und Sachkosten sowie Investitionskosten
- Keine maximale auslastungsbezogene Finanzierung (das Frauenhaus als akute Schutzeinrichtung muss stets hilfesuchende Frauen aufnehmen können)

2. Gewährleistung eines niedrighwelligen Zugangs für alle Frauen und ihrer Kinder

Gefordert wird für alle von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (z.B. in Arztpraxen, Kitas, Schulen etc., Informations- und Aufklärungskampagnen, Einbezug digitaler Medienplattformen)

Kinder und Jugendliche müssen als eigene Zielgruppe im Frauenhaus gesehen werden. Sie benötigen spezialisierte Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte.

Auch Frauen und ihre Kinder mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus müssen die Möglichkeit erhalten, finanzierten Schutz und Sicherheit in einem Frauenhaus finden zu können. Sie müssen im Frauenhaus aufgenommen werden bzw. verbleiben können und nicht in eine Flüchtlingsunterkunft oder in eine Schutzwohnung abgeschoben werden dürfen, die ihnen keine Sicherheit bietet.

Gefordert wird die Möglichkeit, Frauen z.B. nach JVA- oder Krankenhausaufenthalt in Frauenhäusern aufnehmen zu dürfen, wenn die Gefährdung durch Gewalt im Vordergrund steht.

Gefordert wird für gewaltbedrohte/-betroffene Frauen mit Handicaps barrierefreie Zugänge im Sinne der Behindertenrechtskonvention und der Umsetzung der Istanbul Konvention.

Der barrierefreie Ausbau von Frauenberatungsstellen muss gewährleistet sein, damit die Einrichtungen über barrierefreie Zugänge und Räumlichkeiten verfügen.

— Frauenberatungsstellen müssen eine aufsuchende Beratung in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im häuslichen Umfeld der hilfesuchenden Frauen mit Behinderungen durchführen können.

Transfrauen müssen auch Zuflucht in einem Frauenhaus finden und in Frauenberatungsstellen Hilfe und Unterstützung erhalten.

3. Abgrenzung spezifischer Einrichtungen

— Für wohnungslose gewaltbetroffene Frauen müssen die bestehenden Einrichtungen und Angebote ausgebaut werden, die auf die speziellen Bedürfnisse/Bedarfe dieser Frauen ausgerichtet sind.

Gefordert wird die klare Anweisung seitens der Landesbehörden an die Jugendämter, Frauenhäuser nicht als akute Schutzeinrichtungen für Kindeswohlgefährdung zu nutzen.

4. Aussetzung der Umgangskontakte

Gefordert wird die Sicherheit von Frauen und Kindern vor dem Umgang mit dem Täter während des Frauenhausaufenthaltes und die Orientierung am Willen der Frauen und ihrer Kinder.

Gefordert werden landeseinheitliche Qualitätsstandards hinsichtlich der Amtshilfen/Beistandschaften, die nicht nur die Begleitung zum Gericht umfassen, sondern Gespräche mit dem Kind im Vorfeld der Verhandlungen umfassen.

Mitarbeiter*innen der Jugendämter, der Polizei, Richter*innen, Anwält*innen, etc. müssen an regelm. Schulungen und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt teilnehmen.

Die Gewalterfahrungen von Kindern dürfen nicht bagatellisiert werden. Es muss vermieden werden, dass Mütter im Beisein ihrer Kinder über ihre Misshandlungen berichten müssen.

Frauen dürfen seitens des Jugendamtes nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit ihrem Peiniger gezwungen werden.

Die Begleitung der Frauen/Mütter durch qualifizierte Mitarbeiter*innen des Frauenhauses muss refinanziert werden.

5. Gestaltung von Kooperationen und Schnittstellen

Die Netzwerkarbeit unter den Anbietern der Frauenunterstützungsinfrastruktur muss durch die Bereitstellung finanzieller Mittel gefördert und gestärkt werden.

Die Kooperation aller Akteur*innen muss seitens des zuständigen Ministeriums initiiert werden, d.h. dass Schnittstellen definiert, Zuständigkeiten klar geregelt und zu regelm. Austauschrunden in Form von runden Tischen eingeladen werden.

Der verbindliche, regelm. interministerielle Austausch zwischen dem Familienministerium, dem Justizministerium, dem Sozialministerium, dem Gesundheitsministerium, Landesbehörde der Polizei, der Ausländerbehörden, den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der regelm. Austausch mit den Expert*innen der verbandlichen Vertreter*innen (und der Praxis) ist dabei zwingend notwendig.

Gefordert wird die verbindliche Zusammenarbeit zwischen Frauenhaus und Jugendamt auf Augenhöhe.